

# TE Vwgh Beschluss 2015/9/25 Ra 2015/16/0085

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.2015

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);  
10/07 Verwaltungsgerichtshof;  
22/02 Zivilprozessordnung;  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;

## Norm

- BAO §224;  
BAO §49;  
B-VG Art133 Abs4 idF 2012/I/051;  
B-VG Art133 Abs4;  
B-VG Art133 idF 2012/I/051;  
VwGG §28 Abs3;  
VwGG §34 Abs1;  
ZPO §500;
1. BAO § 224 heute
  2. BAO § 224 gültig ab 19.04.1980 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980
1. BAO § 49 heute
2. BAO § 49 gültig von 01.01.2021 bis 06.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
  3. BAO § 49 gültig ab 01.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2020
  4. BAO § 49 gültig von 26.03.2009 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
  5. BAO § 49 gültig von 01.01.1962 bis 25.03.2009
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
  3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
  4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
  5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
  6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
  7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
  8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
  9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
  10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

1. ZPO § 500 heute
2. ZPO § 500 gültig ab 19.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2013
3. ZPO § 500 gültig von 01.07.2009 bis 18.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
4. ZPO § 500 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001
5. ZPO § 500 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1997
6. ZPO § 500 gültig von 01.08.1989 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1989

#### **Betreff**

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höfinger und die Hofräte Dr. Mairinger und Dr. Thoma als Richter, unter Beiziehung der Schriftführerin Mag. Berger über die Revision des M K in S, vertreten durch die Felfernig & Graschitz Rechtsanwälte GmbH in 7000 Eisenstadt, Thomas A. Edison Straße 2, gegen das

Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes vom 30. September 2014, Zl. RV/7100991/2013, betreffend Haftung nach §§ 9 und 80 BAO, den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höfinger und die Hofräte Dr. Mairinger und Dr. Thoma als Richter, unter Beiziehung der Schriftführerin Mag. Berger über die Revision des M K in S, vertreten durch die Felfernig & Graschitz Rechtsanwälte GmbH in 7000 Eisenstadt, Thomas A. Edison Straße 2, gegen das Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes vom 30. September 2014, Zl. RV/7100991/2013, betreffend Haftung nach Paragraphen 9 und 80 BAO, den Beschluss gefasst:

### **Spruch**

Die Revision wird zurückgewiesen.

### **Begründung**

Der Revisionswerber ist Geschäftsführer der W GmbH, über deren Vermögen mit Beschluss vom 29. September 2009 der Konkurs eröffnet worden war; mit Beschluss vom 6. Dezember 2010 wurde dieser Konkurs nach rechtskräftiger Bestätigung des Sanierungsplanes aufgehoben. Den vorgelegten Verwaltungsakten zufolge wurde mit einem weiteren Beschluss vom 17. Jänner 2013 neuerlich der Konkurs über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet und mit Beschluss vom 27. Mai 2014 - nach rechtskräftiger Bestätigung eines weiteren Sanierungsplanes - wiederum aufgehoben.

Mit Bescheid vom 23. Oktober 2012 zog das (damalige) Finanzamt Wien 6/7/15 den Revisionswerber gemäß § 9 Abs. 1 BAO iVm § 80 BAO als Geschäftsführer der Gesellschaft für näher bezeichnete Abgabenschulden für den Zeitraum Oktober 2007 bis einschließlich September 2009 im Gesamtbetrag von EUR 97.834,67 heran, wogegen dieser Berufung erhob, in der er sich gegen die Zuständigkeit der Abgabenbehörde und gegen die Höhe der Haftung wandte. Mit Bescheid vom 23. Oktober 2012 zog das (damalige) Finanzamt Wien 6/7/15 den Revisionswerber gemäß Paragraph 9, Absatz eins, BAO in Verbindung mit Paragraph 80, BAO als Geschäftsführer der Gesellschaft für näher bezeichnete Abgabenschulden für den Zeitraum Oktober 2007 bis einschließlich September 2009 im Gesamtbetrag von EUR 97.834,67 heran, wogegen dieser Berufung erhob, in der er sich gegen die Zuständigkeit der Abgabenbehörde und gegen die Höhe der Haftung wandte.

Mit dem angefochtenen Erkenntnis gab das Bundesfinanzgericht der Beschwerde teilweise statt, setzte die Haftung für näher bezeichnete Abgaben während des Zeitraumes Oktober 2007 bis einschließlich März 2009 auf ein Gesamtausmaß von EUR 15.801,47 herab und wies im Übrigen die Beschwerde als unbegründet ab; weiters sprach das Gericht aus, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei, da die Voraussetzungen nach dieser Gesetzesstelle nicht erfüllt seien "(siehe die in der Begründung zitierten Entscheidungen)". Mit dem angefochtenen Erkenntnis gab das Bundesfinanzgericht der Beschwerde teilweise statt, setzte die Haftung für näher bezeichnete Abgaben während des Zeitraumes Oktober 2007 bis einschließlich März 2009 auf ein Gesamtausmaß von EUR 15.801,47 herab und wies im Übrigen die Beschwerde als unbegründet ab; weiters sprach das Gericht aus, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei, da die Voraussetzungen nach dieser Gesetzesstelle nicht erfüllt seien "(siehe die in der Begründung zitierten Entscheidungen)".

In der gegen dieses Erkenntnis erhobenen Revision erachtet sich der Revisionswerber in seinen Rechten auf Entscheidung der zuständigen Behörde und - erkennbar - auf Unterbleiben einer Inanspruchnahme nach den §§ 9 und 80 BAO verletzt. Die Zulässigkeit seiner Revision sieht er darin begründet, dass das Gericht entgegen der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hinsichtlich der Zuständigkeit der Abgabenbehörde auf den firmenbuchrechtlichen Sitz einer Gesellschaft abgestellt habe, nicht jedoch auf den Ort der tatsächlichen Verwaltung und Organisation. Dies hätte jedoch entsprechend der ständigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung erfolgen müssen. Darüber hinaus seien "Haftungsgrundsätze und Rechtsprechung zur Haftung nach den §§ 80 ff BAO" unrichtig angewendet worden, wobei insbesondere verkannt worden sei, dass die Frage der Gläubigergleichbehandlung nur bis zum Zeitpunkt vor Konkurseröffnung relevant sei, das Gericht jedoch unzulässiger Weise auch einen Zeitraum nach Konkurseröffnung einbezogen habe. In der gegen dieses Erkenntnis erhobenen Revision erachtet sich der Revisionswerber in seinen Rechten auf Entscheidung der zuständigen Behörde und - erkennbar - auf Unterbleiben einer Inanspruchnahme nach den Paragraphen 9 und 80 BAO verletzt. Die Zulässigkeit seiner Revision sieht er darin begründet, dass das Gericht entgegen der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hinsichtlich der Zuständigkeit der Abgabenbehörde auf den firmenbuchrechtlichen Sitz einer Gesellschaft abgestellt habe, nicht jedoch

auf den Ort der tatsächlichen Verwaltung und Organisation. Dies hätte jedoch entsprechend der ständigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung erfolgen müssen. Darüber hinaus seien "Haftungsgrundsätze und Rechtsprechung zur Haftung nach den Paragraphen 80, ff BAO" unrichtig angewendet worden, wobei insbesondere verkannt worden sei, dass die Frage der Gläubigergleichbehandlung nur bis zum Zeitpunkt vor Konkurseröffnung relevant sei, das Gericht jedoch unzulässiger Weise auch einen Zeitraum nach Konkurseröffnung einbezogen habe.

Nach Art. 133 Abs. 4 erster Satz B-VG ist gegen eine Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzlich Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, erster Satz B-VG ist gegen eine Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzlich Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Hat das Verwaltungsgericht im Erkenntnis ausgesprochen, dass die Revision nicht gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist, hat die Revision nach § 28 Abs. 3 VwGG auch gesondert die Gründe zu enthalten, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes die Revision für zulässig erachtet wird (außerordentliche Revision). Hat das Verwaltungsgericht im Erkenntnis ausgesprochen, dass die Revision nicht gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist, hat die Revision nach Paragraph 28, Absatz 3, VwGG auch gesondert die Gründe zu enthalten, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes die Revision für zulässig erachtet wird (außerordentliche Revision).

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

Das Revisionsmodell nach der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 soll sich an jenem nach den §§ 500 ff ZPO orientieren (vgl. die ErläutRV 1618 BlgNR XXIV. GP 16). Ausgehend davon kann einer Rechtsfrage nur dann grundsätzliche Bedeutung zukommen, wenn sie über den konkreten Einzelfall hinaus Bedeutung entfaltet (vgl. etwa den hg. Beschluss vom 11. September 2014, Ra 2014/16/0012, mwN). Das Revisionsmodell nach der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 soll sich an jenem nach den Paragraphen 500, ff ZPO orientieren vergleiche , die ErläutRV 1618 BlgNR römisch 24 . Gesetzgebungsperiode 16, ). Ausgehend davon kann einer Rechtsfrage nur dann grundsätzliche Bedeutung zukommen, wenn sie über den konkreten Einzelfall hinaus Bedeutung entfaltet vergleiche , etwa den hg. Beschluss vom 11. September 2014, Ra 2014/16/0012, mwN).

In den "gesonderten" Gründen zur Zulässigkeit der Revision nach § 28 Abs. 3 VwGG ist konkret darzulegen, in welchen Punkten die angefochtene Entscheidung von welcher Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht oder welche konkrete Rechtsfrage der Verwaltungsgerichtshof uneinheitlich oder noch gar nicht beantwortet hat (vgl. aus der ständigen Rechtsprechung etwa den Beschluss vom 7. Juli 2015, Ra 2015/04/0049, mwN). In den "gesonderten" Gründen zur Zulässigkeit der Revision nach Paragraph 28, Absatz 3, VwGG ist konkret darzulegen, in welchen Punkten die angefochtene Entscheidung von welcher Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht oder welche konkrete Rechtsfrage der Verwaltungsgerichtshof uneinheitlich oder noch gar nicht beantwortet hat vergleiche , aus der ständigen Rechtsprechung etwa den Beschluss vom 7. Juli 2015, Ra 2015/04/0049, mwN).

Soweit der Revisionswerber auch vor dem Verwaltungsgerichtshof auf einer Unzuständigkeit der Abgabenbehörde erster Instanz beharrt, weil nicht der "firmenbuchrechtliche Sitz" sondern der Ort der tatsächlichen Verwaltung und Organisation der Gesellschaft maßgebend wären, ist dem zu entgegnen, dass die Geltendmachung einer Haftung nach § 224 BAO nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eine Einhebungsmaßnahme darstellt (vgl. etwa die in Ritz, BAO5, unter Rz. 3 zu § 7 zitierte Rechtsprechung). Die Einhebung (im Sinne des 6. Abschnittes der BAO) ist Teil der Erhebung (vgl. Ritz, aaO, Rz. 7 zu § 50 BAO). Nach § 49 Abs. 1 BAO sind die Abgabenbehörden die mit der Erhebung der in § 1 bezeichneten öffentlichen Abgaben und Beiträge betrauten Behörden der Abgabenverwaltung des Bundes (§ 52), der Länder und Gemeinden. Soweit der Revisionswerber auch vor dem Verwaltungsgerichtshof auf

einer Unzuständigkeit der Abgabenbehörde erster Instanz beharrt, weil nicht der "firmenbuchrechtliche Sitz" sondern der Ort der tatsächlichen Verwaltung und Organisation der Gesellschaft maßgebend wären, ist dem zu entgegen, dass die Geltendmachung einer Haftung nach Paragraph 224, BAO nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eine Einhebungsmaßnahme darstellt vergleiche , etwa die in Ritz, BAO5, unter Rz. 3 zu Paragraph 7, zitierte Rechtsprechung). Die Einhebung (im Sinne des 6. Abschnittes der BAO) ist Teil der Erhebung vergleiche , Ritz, aaO, Rz. 7 zu Paragraph 50, BAO). Nach Paragraph 49, Absatz eins, BAO sind die Abgabenbehörden die mit der Erhebung der in Paragraph eins, bezeichneten öffentlichen Abgaben und Beiträge betrauten Behörden der Abgabenverwaltung des Bundes (Paragraph 52,,), der Länder und Gemeinden.

Nach § 13 Abs. 1 Z 1 AVOG 2010 obliegt den Finanzämtern mit allgemeinem Aufgabenkreis für ihren Amtsbereich die Erhebung der Abgaben (§ 49 Abs. 2 BAO), soweit diese nicht durch Abgabenvorschriften anderen Behörden übertragen ist. Die örtliche Zuständigkeit erschließt sich im Revisionsfall wiederum aus § 21 Abs. 1 AVOG 2010, wonach Betriebsfinanzamt das Finanzamt ist, in dessen Bereich eine Körperschaft, Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder Vermögensmassen ihren Ort der Geschäftsleitung (§ 27 Abs. 2 BAO) oder, sofern dieser nicht im Inland gelegen ist, ihren inländischen Sitz hat oder hatte. Nach Paragraph 13, Absatz eins, Ziffer eins, AVOG 2010 obliegt den Finanzämtern mit allgemeinem Aufgabenkreis für ihren Amtsbereich die Erhebung der Abgaben (Paragraph 49, Absatz 2, BAO), soweit diese nicht durch Abgabenvorschriften anderen Behörden übertragen ist. Die örtliche Zuständigkeit erschließt sich im Revisionsfall wiederum aus Paragraph 21, Absatz eins, AVOG 2010, wonach Betriebsfinanzamt das Finanzamt ist, in dessen Bereich eine Körperschaft, Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder Vermögensmassen ihren Ort der Geschäftsleitung (Paragraph 27, Absatz 2, BAO) oder, sofern dieser nicht im Inland gelegen ist, ihren inländischen Sitz hat oder hatte.

Das Gericht gelangte unter Würdigung des Firmenbuchstandes, das den Sitz der Gesellschaft in Wien ausweist, sowie der Behauptung des Revisionswerbers im Abgabenverfahren, wonach sich der Firmensitz nach wie vor in 1XXX Wien befinde, zum Schluss, dass ein Zuständigkeitsübergang nicht erblickt werden könne. Die Schlussfolgerung des Gerichtes stellt sich damit nicht als Aktenwidrigkeit oder als Ausfluss einer Verletzung sonstiger Verfahrensvorschriften dar, sodass gemäß § 41 VwGG das angefochtene Erkenntnis aufgrund des vom Gericht angenommenen Sachverhalts im Rahmen des geltend gemachten Revisionspunktes zu überprüfen ist. Unter Zugrundelegung der besagten Tatsachenannahmen des Gerichtes erhebt sich in Ansehung der dargelegten klaren Rechtslage keine erhebliche Rechtsfrage. Das Gericht gelangte unter Würdigung des Firmenbuchstandes, das den Sitz der Gesellschaft in Wien ausweist, sowie der Behauptung des Revisionswerbers im Abgabenverfahren, wonach sich der Firmensitz nach wie vor in 1XXX Wien befinde, zum Schluss, dass ein Zuständigkeitsübergang nicht erblickt werden könne. Die Schlussfolgerung des Gerichtes stellt sich damit nicht als Aktenwidrigkeit oder als Ausfluss einer Verletzung sonstiger Verfahrensvorschriften dar, sodass gemäß Paragraph 41, VwGG das angefochtene Erkenntnis aufgrund des vom Gericht angenommenen Sachverhalts im Rahmen des geltend gemachten Revisionspunktes zu überprüfen ist. Unter Zugrundelegung der besagten Tatsachenannahmen des Gerichtes erhebt sich in Ansehung der dargelegten klaren Rechtslage keine erhebliche Rechtsfrage.

Mit ihrer kryptischen Behauptung, das Gericht habe in seine Beurteilung unzulässiger Weise einen Zeitraum nach Konkurseröffnung miteinbezogen, entfernt sich die Revision von den im Spruch und in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Erkenntnisses einzeln aufgelisteten, eingangs wiedergegebenen Zeiträumen, weshalb die aufgeworfene Frage schon deshalb einer Relevanz entbehrt.

Die Revision war daher wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Die Revision war daher wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

Damit erübrigt sich eine Entscheidung über den Antrag, der Revision aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

Wien, am 25. September 2015

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2015:RA2015160085.L00

**Im RIS seit**

30.12.2015

**Zuletzt aktualisiert am**

04.01.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)